

Satzung der unselbständigen Stiftung

Stiftung Heilige Familie Stuttgart- Rohr/Dürtlewang

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Heilige Familie Stuttgart-Rohr/Dürtlewang“

- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Caritas-Gemeinschafts Stiftung mit dem Sitz in Stuttgart.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen, pastoralen, caritativen, erzieherischen und liturgischen Aufgaben der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie in Stuttgart-Rohr/Dürtlewang und ihrer Einrichtungen sowie die Erhaltung der Gebäude des katholischen Gemeindezentrums in Stuttgart-Rohr/Dürtlewang. Die Förderung ist auf die genannten Zwecke im Gebiet des Stadtteils Stuttgart-Rohr/Dürtlewang begrenzt.
- (2) Die Verfolgung der oben genannten Zwecke erfolgt ausschließlich durch die Stiftung selbst

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO (Abgabenordnung), sofern sie nicht zum Zwecke der Mittelbeschaffung gemäß § 58 AO tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Der Kapitalstock bleibt mindestens auf die Dauer von fünf Jahren erhalten. Sofern das Stiftungskapital bis in spätestens fünf Jahren nach erfolgter Gründung den Betrag von 50.000,00 € nicht überschreitet, kann eine Aufzehrung für Zwecke gemäß § 2 Absatz (1) erfolgen und die Stiftung wieder aufgelöst werden. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem Stiftungsrat.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von mit Zuwendungen verbundenen Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Absatz (2) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen all diejenigen Zuwendungen (insbesondere Schenkungen, erbrechtliche Zuwendungen) zu, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen). Über die Annahme entscheidet der Stiftungsrat. Nach gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, und gesetzliche Vorschriften hinsichtlich der Erhaltung oder Sicherung der Gemeinnützigkeit der Stiftung sind dabei zu beachten.
- (5) Soll eine Zuwendung nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Stiftungsvermögen zufallen, insbesondere Spenden mit der Auflage, diese einem bestimmten Zweck zuzuführen, ist sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken.
Den durch die Stiftung Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln nicht zu.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel, d.h. Zustiftungen, sonstige Zuwendungen und Spenden oder Teile der jährlichen Erträge, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vertretungsorgans des Stiftungsträgers sein.
- (4) Dem Stiftungsrat sollen drei (3) Mitglieder aus dem Kirchengemeinderat angehören und zwei (2) weitere Mitglieder müssen Mitglieder der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie, Stuttgart-Rohr/Dürrolewang sein. Alle müssen ihren Wohnsitz im Stadtteil Stuttgart Rohr/Dürrolewang haben.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Wahl und endet nach Ablauf von fünf Jahren vor dem Tag ihrer erfolgten Wahl. Zur Vermeidung, dass ein aus mindestens drei Personen bestehender Stiftungsrat nicht mehr vorhanden ist, hat jedes ungerade Kalenderjahr die Nachwahl mindestens eines Stiftungsrats gem. nachstehend S. 4 ff zu erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats durch Ablauf der Wahlperiode oder gem. Abs. (7) oder Abs. (8) aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Die Wiederwahl eines Stiftungsrats ist mit Ausnahme der Fälle gem. Abs. (7) und Abs. (8) Ziffer 2 und 3 zulässig. Der Kirchengemeinderat kann dem Stiftungsrat eine Vorschlagsliste der zu wählenden Mitglieder binnen vier Wochen nach Ausscheiden eines Mitglieds vorlegen. Dieser entscheidet ausschließlich in eigener Verantwortung und ist nicht an die Vorschläge gebunden. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden werden ein Vorsitzender und sein Stellvertreter gemäß Absatz (6) neu gewählt, beim Ausscheiden seines Stellvertreters nur der Stellvertreter.

Im Falle des Ausscheidens sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats sind die Mitglieder des Stiftungsrats vom Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hl. Familie bzw. deren Rechtsnachfolger zu wählen.

- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrats und sein Stellvertreter werden vom Stiftungsrat auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt.
- (7) Mitglieder des Stiftungsrats können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Bestellung eines Betreuers für das Mitglied.
- (8) Ein Stiftungsrat scheidet außer im Falle Abs. (7) weiter aus durch
 1. Tod
 2. Wegzug aus dem Bezirk der Kirchengemeinde Heilige Familie
 3. Austritt aus der katholischen Kirche
 4. schriftliche Niederlegung des Amts gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats oder, falls dieser selbst das Amt niederlegen sollte, gegenüber

seinem Stellvertreter unter Angabe des Niederlegungstermins bei Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

- (9) Der Stiftungsrat erstattet dem Kirchengemeinderat halbjährlich Bericht über den Geschäftsverlauf der Stiftung.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird nach außen durch zwei seiner Mitglieder, darunter den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter, gemeinschaftlich vertreten.
Der Stiftungsrat beschließt über die Annahme von Zuwendungen und Zustiftungen. Der Stiftungsrat entscheidet über Förderanträge und über die Verwendung und Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- (2) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen.
Sitzungen sind ferner einzuberufen auf schriftlichen Antrag des oder der Vertreter der Caritas-Gemeinschafts-Stiftung oder wenn drei Mitglieder des Stiftungsrats dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied einer Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit in der Sitzung diejenige seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem vom Stiftungsrat jeweils bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Wenn sich alle Mitglieder des Stiftungsrates an der Abstimmung beteiligen, können Beschlüsse schriftlich oder fernmündlich oder durch e-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Falle ist vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unverzüglich eine Niederschrift

über die gefassten Beschlüsse anzufertigen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates in Abschrift zuzusenden.

- (8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung, die Änderung der Satzung oder die Umwandlung in eine selbständige Stiftung betreffen, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder und nur auf einer Sitzung gefasst werden.
Der Stiftungsrat sorgt für eine angemessene öffentliche Publizität der Stiftungsaktivitäten sowie für die Werbung und das Marketing zum Zwecke des kontinuierlichen Auf- und Ausbaus der Stiftung.

§ 9 Umwandlung in eine selbständige Stiftung

Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für eine selbständige Stiftung gegeben sind, insbesondere die Nachhaltigkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks aufgrund der Vermögensausstattung, kann der Stiftungsrat die unselbständige Stiftung in eine rechtsfähige selbständige Stiftung mit demselben Namen überführen und die hierfür erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließen und Rechtshandlungen vornehmen sowie die erforderliche Anerkennung einholen.

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung durch den Stiftungsrat ist möglich, wenn dies nach seiner Auffassung notwendig ist, und die Satzung in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung gewahrt bleibt.
Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen. Im letzteren Fall ist die Bestimmung in § 9 zu beachten.
- (3) Sollte der Zweck der Stiftung nachhaltig nicht mehr sinnvoll verwirklicht werden können, so ist die Stiftung aufzulösen. Bei der Auflösung fallen die verbleibenden Mittel an die Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie Stuttgart-Rohr/Dürrelewang.

Ist die Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie, Stuttgart-Rohr/Dürrelewang zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung aufgelöst, fallen diese Mittel an ihren Rechtsnachfolger. Dies gilt auch dann, wenn die Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie Stuttgart-Rohr/Dürrelewang schon vor dem Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung aufgelöst sein sollte.

Bei der Auflösung fallen die verbleibenden Mittel entweder an die rechtsfähige Stiftung, die für diesen Fall durch entsprechende Umwandlung der unselbständigen Stiftung Heilige Familie Stuttgart-Rohr/Dürrelewang errichtet werden soll, und wenn eine solche Umwandlung nicht erfolgt, oder die Finanzverwaltung einer solchen Umwandlung oder der Neuerrichtung einer selbständigen Stiftung nicht zustimmen sollte, oder eine selbständige Stiftung die erforderliche Anerkennung nicht erhalten sollte, an die Kirchengemeinde Heilige Familie, Stuttgart-Rohr/Dürrelewang, bzw. deren

Rechtsnachfolger, die die ihnen zufallenden Mittel unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben; auf § 2 Absatz (1) wird verwiesen.

§11 Zustimmung des Finanzamts

Die Maßnahmen nach § 9 sowie jede Änderung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 12 Salvatoresche Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch deren Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist vielmehr durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt. Dabei sind die Bestimmungen in § 8 Absatz (8) und § 11 zu beachten.
- (2) Sind Bestimmungen auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitest gehender Berücksichtigung von Zweck, Inhalt und Geist dieser Satzung sowie dem mutmaßlichen Willen der Stifter.
- (3) Für den Fall von Regelungslücken gilt vorstehender Absatz 2 entsprechend.

Stuttgart, den 14.10.2015

Stiftungsrat



Teresa Schernikau



Heinz Knoblauch



Sven Lang



Peter Spänkuch



Königstraße 7
Postanschrift:
Stauffenbergstraße 3
70173 Stuttgart
Tel: (0711) 70 50 - 330
Fax: (0711) 70 50 - 33

gesendet
24/2/2016